

Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 08.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll und nach § 7 Abs. 10 für kompostierbaren Abfällen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Restmüllgefäß	27,96 €/Jahr
240 l Restmüllgefäß	42,00 €/Jahr
1,1 cbm Restmüllcontainer	165,00 €/Jahr
120 l Bio-Gefäß	10,80 €/Jahr
240 l Bio-Gefäß	15,96 €/Jahr

Artikel 2

§ 13 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

Die Schüttwaagen haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsrechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,34 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,70 € je Leerung.

bb) Für den Restmüllcontainer (1.100 l) pro Kilogramm 0,34 €. Die Mindestgebühr beträgt 8,50 € je Leerung.

bc) Für das Biomüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,19 €. Die Mindestgebühr beträgt 0,95 € je Leerung.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

c) Die Aufbauwaage hat eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast dürfen keine Gewichte berechnet werden. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro Kilogramm 0,41 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 41,00 €.

Artikel 4

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,50 € für Restmüll mit einem Volumen von 45l abgegeben.

Artikel 5

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Bearbeitung von Anträgen (Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungen) im Behälterbedarf fällt eine Verwaltungsgebühr von 12,10 € an.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61194 Niddatal, den 09.12.2022

Hahn
Bürgermeister